

Lieber Gastfischer !

Um Sie bei der Ausübung der Fischerei vor unliebsamen Beanstandungen durch Kontrollorgane zu bewahren, gibt Ihnen der Verein folgende Richtlinien mit auf den Weg:

Nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang ist das Fischen verboten (offizielle Zeiten aus der Tagespresse)

Fischereierlaubnisscheine werden für den **Kieferer See** und **Inn** ausgestellt.

Es gibt 1-Tages- 3-Tages- und Wochenkarten. Wochenkarten können nicht unterbrochen werden, eine Teilrückerstattung der bezahlten Gebühr für die Fischereierlaubnis ist nicht möglich. In beiden Gewässern darf der Fischfang nur mit einer **Handangel** ausgeübt werden. Die Erlaubnisscheine sind nicht übertragbar, Halbtageskarten sind nicht erhältlich. Es wird nur **1** Erlaubnisschein pro Person und Tag, und nur an Personen mit **gültigem** staatlichen Fischereischein, ausgegeben.

Angeln am Inn vom 16.04. – 15.12. (nur bis Flußkilometer 204)

Der Inn ist von der Landesgrenze Kiefersfelden (ehemaliges Zollamt an der Staatsstraße) bis Flußkilometer 204 bei Fischbach an der linken Seite befischbar. Die Bachzuflüsse, auch der Mündungsbereich, dürfen nicht befischt werden.

Fangbeschränkung: **entnehmen Sie bitte Ihrer Tages/Wochenkarte 1 Handangel mit maximal 2 Anbißstellen erlaubt.**

Abweichend davon darf die Hegene bis zu 6 **Anbißstellen** haben. Die Hegene ist eine Handangel, bei der von einem beschwerten Vorfach kurze Seitenarme (Springer) mit jeweils einer künstlichen Fliege oder Nymphe abzweigen.

Tageskarte	€ 13.--
3-Tageskarte (3 Tage zusammenhängend)	€ 35.--
Wochenkarte	€ 70.--

Im Sickergraben entlang des Inns ist das Angeln verboten !

Angeln am Kieferer See vom 01.03. – 30.09.

Keine Ködervorschrift, **Drilling verboten !**

Tageskarte	€ 13.--
3-Tageskarte (3 Tage zusammenhängend)	€ 35.--
Wochenkarte	€ 70.--

1 Handangel mit maximal 1 Anbißstelle ist erlaubt.

Fangbeschränkung: **entnehmen Sie bitte Ihrer Tages/Wochenkarte**

Allgemeiner Hinweis:

Personen, die das 10. aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen die Fischerei ausüben, wenn sie im Besitz eines Jugendfischereischeins sind. Der Jugendfischereischein berechtigt nur zur Ausübung des Fischfangs in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeins. Die Begleitperson muß in einer Weise „gegenwärtig“ sein, dass sie jederzeit anweisend und handelnd eingreifen kann.

Jugendlicher, der das 14. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht 18 Jahre alt ist und die staatliche Fischerprüfung bestanden hat, verfügt über zwei Wahlmöglichkeiten:

- a) Er fischt weiter in Begleitung eines erwachsenen Anglers mit dem **Jugendfischereischein**
- b) Er ist im Besitz des **Fischereischeins für Erwachsene**. Dann kann er alleine, ohne Aufsicht, angeln

Wenn Kinder unter 10 Jahren fischen, ist die Beilage „Kinder unter 10 Jahren und das Angeln“ vom Aussteller der Fischereierlaubnis zu verlangen und nach den dort aufgezeigten Kriterien zu verfahren.

Die Verwendung eines Setzkeschers ist überall verboten, das Mitführen einer Lösezange ist Pflicht. Fische müssen nach dem Fang sofort betäubt und getötet werden. Gefangene Fische müssen sichtbar am Angelplatz verbleiben und bei einer Kontrolle vorgezeigt werden.

Beachten Sie das Tierschutzgesetz! Catch & release (fangen & zurücksetzen) ist verboten!

Ausnehmen und Putzen der gefangenen Fische am Gewässer ist nicht gestattet. Bitte entsorgen Sie Fischabfälle in die Hausmülltonne.

Bitte Angelplätze sauber verlassen und nehmen Sie Müll mit.

Den Anweisungen der Fischereiaufsicht, Mitgliedern des Fischereivereins, Behördenvertreten und dem Personal der Ausgabestellen ist unbedingt Folge zu leisten.

Bei Zuwiderhandlungen ist die Fischereiaufsicht befugt die Fangerlaubnis zu entziehen.

Eine weitere Sperre, geg. falls auch eine Anzeige, behält sich der Fischereiverein E.W. Sachs vor.

Bitte auf Badegäste Rücksicht nehmen.